

Handlungsrichtlinien zum Vorgehen im vermuteten und/oder konkreten Fall bei sexualisierter Gewalt

Ein Übergriff wird vermutet:

- Ruhe bewahren
- Gesprächsbereitschaft für das Kind/den Jugendlichen zeigen
- Dokumentation (zeitnah, detailliert und schriftlich)
- Information der Pfarramtsführung (Vier-Augen-Prinzip)
- Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
- Vermutete/n Täter/Täterin nicht konfrontieren

Ein Übergriff wird an Sie herangetragen:

- Mitteilendem Kind/Jugendlichen Glauben schenken
- Ruhe bewahren, keine vorschnellen, nicht abgesprochenen Entscheidungen treffen
- Versprechen Sie dem betroffenen Kind/Jugendlichen nichts, was Sie nicht halten können. z.B. dass Sie es nicht weitersagen.
- Dokumentation (zeitnah, detailliert und schriftlich)
- Information der Pfarramtsführung (Vier-Augen-Prinzip)
- Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
- Bleiben Sie Vertrauensperson
- Täter/Täterin nicht konfrontieren
- In Deutschland gibt es keine polizeiliche Anzeigepflicht. Halten Sie Rücksprache mit der Ansprechstelle.

Sie beobachten einen Übergriff:

- Direkt eingreifen, Übergriff ruhig und bestimmt stoppen
- Erst dem betroffenen Kind/Jugendlichen zuwenden, dann der übergriffigen Person
- Dokumentation (zeitnah, detailliert und schriftlich)
- Information der Pfarramtsführung (Vier-Augen-Prinzip)
- Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
- Krisenteam bilden: Schutz des Kindes/Jugendlichen herstellen
- Bei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen arbeitsrechtliche Maßnahmen einleiten

Wichtig: Holen Sie sich Hilfe. Niemand kann den Kindern/Jugendlichen alleine helfen!
Wenden Sie sich an eine Fachberatungsstelle, die Ihnen hilft, Situationen richtig einzuschätzen und professionell zu handeln.